

Beiträge zur Quellenforschung

Nachweise

NACHWEIS AUS FRANZ SUSEMIHL,
DIE GENETISCHE ENTWICKELUNG DER PLATONISCHEN PHILOSOPHIE (1857)

mitgeteilt von César Guarde-Paz

Einleitung in das Studium der platonischen Dialoge, KGW II 4.57, Z. 31 – KGW II 4.59, Z. 11:

Gerechtigkeit ist nach Kephalos die Beobachtung der Wahrheit in Worten u. Werken u. pünktliche Abtragung dessen, was man Göttern u. Menschen schuldig ist. Genauer wird dann „abtragen“ ἀποδιδόναι interpretirt, zugleich „zurückgeben“ als überhaupt „leisten“. Das Schuldige wird als das bezeichnet, was jedem zukommt προσήχον. Jetzt wird nachgewiesen, daß die Gerechtigkeit nicht, wie die anderen [Objekte]¹ Thätigkeiten, ein bestimmtes vereinzelt Objekt hat, sondern das allgemein zweckbestimmende Princip sei, das zu den Einzelnen die ihnen zukommende Stelle in der menschl. Gemeinschaft anweist. Jetzt wichtige Unterredung zw. Sokrates u. Thrasymachus: Thras. macht die Consequenz: will man nur denen nützen, die uns nützen u. denen schaden die uns schaden, so wird die Gerechtigkeit zum blossen Handeln nach äußeren Vortheilen u. es kommt nur darauf an, daß man die Macht hat, das Handeln durchzusetzen. Gerechtigkeit als der Vortheil des Stärkeren. Gerech. ist der Wille des Herrschenden, zum Gesetz erhoben, zu seinem Vortheil. Es wird eingewendet, daß die Herrschenden sich über ihren Vortheil täuschen könnten u. daß dann das Recht ihr Schaden sei. Thrasym. gesteht zu, daß sie die Herrschenden nur so weit sind als sie ihren Vortheil verstehen. Aber es wird gezeigt daß jede Kunst u. Kunde, wenn man jeden Mangel von ihr ausschließt, um ihrer selbst wegen getrieben wird u. nicht erst ihren eigenen Vortheil besorgt, sondern nur den des Gegenstandes, über den sich die Herrschaft erstreckt. Thr.: dann müßten ja die Hirten den Vortheil ihrer Herden u. nicht ihren eigenen besorgen. Sodann giebt er zu daß die Ungerechtigkeit viel mehr als die G. äußeren Gewinn u. Glück bringt: am meisten bei Tyrannen. Und jetzt nennt er das Ungerechtigkeit, was er vorhin G. nannte. Beide Einwände werden beseitigt. Wenn die Ungerechtigk. allein vortheilhaft ist, so würde diese Einsicht u. Tüchtigkeit sein. Aber der Gerechte sucht nicht gegen Gerechte sondern nur gegen den Ungerechten im Vortheil zu sein, der Ungerechte gegen Beide: und ein dem Ersteren, nicht dem Letzteren gleiches Verhalten gilt von jeder Einsicht u. Kunst. Außerdem enthält jede Genossenschaft (u. zB. eine Räuberbande) das Vermögen, Anderen unrecht zu thun, dadurch daß ihre Genossen wenigstens unter einander Recht üben. Die Ungerechtigk. ist also nur vermittelst der Gerechtigkeit möglich.

Die Einwürfe des Glaucon u. des Adeimantos II p. 357–367. Glaucon vertieft die Einwendungen des Thrasym. Er verlangt daß die Gerechtigkeit nicht nur ein augenblickl. Gut oder ein Übel sei, sondern ein absolutes Gut mit dauerndem Zwecke. Erschien die Auff. des Thrasym. als staatenauflösendes Princip, so ist doch auch gerade eine staatenbildende Auffassung möglich: weil das Unrechtleiden als Übel größer denn das Unrechtthun als Gut

¹ Eckige Klammern im Original [Anm. d. Red.].

sei, so sei wohl der Staat ein Gesellschaftsvertrag zwischen beiden: diese Mitte sei Gerechtigkeit.²

Vgl. Franz Susemihl, *Die genetische Entwicklung der Platonischen Philosophie. Zweiten Theiles erste Hälfte*, Leipzig 1857, S. 94–101, 105–106:

Darauf wird denn in dem Gespräche mit Polemarchos eben diese Definition im Anschluss an Simonides genauer so gefasst, dass sie dem obigen Einwurfe entgeht, indem dabei einmal [95] indirect der Doppelsinn des Wortes „abtragen“ (ἀποδιδόναι), sofern es nämlich nicht bloss „zurückgeben“, sondern auch überhaupt „leisten“ bedeutet, hervortritt und unter dem Schuldigen gleichfalls bestimmter das einem Jeden Zukommende oder Gebührende (προσῆχον) verstanden wird. [...]

[96] Es ist vielmehr schon die richtige Bestimmung wirklich gewonnen, dass die Gerechtigkeit nicht, wie die anderen Thätigkeiten, ein bestimmtes vereinzelt Object hat, sondern das allgemeine „zweckbestimmende Princip“ der ganzen, durch jene vermittelten menschlichen Gemeinschaft ist, und somit jedem Einzelnen das ihm Zukommende giebt, d. h. die ihm zukommende Stelle innerhalb derselben anweist [...].

[97] Durch diese Schlusswendung, bei welcher ohne Frage bereits die Erörterungen des achten und neunten Buches vorschweben, nach welchen Tyrannis und Demokratie die schlechtesten Verfassungen sind, ist nunmehr die Betrachtung schon über das Gebiet der einzelnen Verkehrsverhältnisse in das umfassendere eigentlich staatliche hinausgetrieben, innerhalb dessen die nun [98] folgende Unterredung zwischen Sokrates und Thrasymachos sich vorzugsweise bewegt. Dient die Einleitung zu derselben, p. 336 B.–338 C., zunächst zu einer meisterhaft contrastirenden Charakterschilderung von Beiden, so lehrt sie doch zugleich bereits, dass die nunmehr von Thrasymachos vertretene Ansicht von der Gerechtigkeit nur eine weitere Consequenz von der bisherigen Definition derselben ist, denn ersichtlich ist er eben nur deshalb so aufgebracht, weil er in ihrer Widerlegung einen Angriff auf seine eigne Meinung erblickt. Und in der That, will man nur denen nützen, die uns nützen und denen dagegen schaden, die uns schaden, so wird die Gerechtigkeit zum blossen berechneten Handeln nach äusseren Vortheilen, und es kommt dann nur darauf an, dass man auch wirklich die Macht hat dies durchzusetzen. Gerechtigkeit ist also dann wirklich der Vortheil des Stärkeren [...]. Gerechtigkeit ist seitens ihrer [sc. der Herrscher] ihr jedesmaliger, ihren Vortheil bezweckender und zum Gesetz erhobener Wille, seitens der Beherrschten dagegen der unbedingte Gehorsam gegen denselben. Allein ganz Aehnliches wie dem Polemarchos wird auch ihm entgegengehalten, dass die Herrscher nämlich sich über ihren eignen Vortheil täuschen können, und dass in diesem Falle das Recht vielmehr ihr Schaden ist, wenn doch die Unterthanen eben auch hier zu gehorchen verpflichtet sind, p. 338. C.–339. E., und wollte man nach Kleitophons Vorschläge die Herrscher nur von dem Scheine ihres Vortheils geleitet sein lassen, so liegt auf der Hand, dass damit die Sache dieselbe bleibt, p. 339 E.–340. C. Thrasymachos gesteht daher im Gegentheil zu, dass die Herrschenden oder Stärkeren dies eben nur so weit sind, als sie ihren Vortheil wirklich verstehen. Abgesehen von dem Beweggrund des bloss äussern Vortheils der Herrscher sind [99] dies nun die Bestimmungen des platonischen Staats selbst, vgl. z. B. III. p. 412 D., und es gilt daher nur zu zeigen, dass die wahrhafte Erkenntniss eben diesen Beweggrund ausschliesst und vielmehr die Willkür

² Die folgende Passage, bis KGW II 4.60, Z. 16, scheint ein Exzerpt zu sein aus: Platon's sämtliche Werke. Übersetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhart. Fünfter Band, Leipzig 1855, S. 315–322 (Müllers *Der Staat*-Übersetzung).

der Herrscher bindet. Jede Kunst oder Kunde, wird daher dargethan, gerade in je strengerm Sinne man sie mit Thrasymachos nimmt und Irrthum und Fehlgriff und somit jeglichen Mangel von ihr ausschliesst, wird eben dadurch sich selbst genug und besorgt mithin nicht erst ihren eignen Vortheil, sondern nur noch den des Gegenstandes, über den sich ihre Herrschaft erstreckt, p. 340. C.–343. A.

Allein darnach müssten ja, wendet Thrasymachos ein, die Hirten den Vortheil ihrer Herden und nicht ihren eignen besorgen. Sodann aber giebt er jetzt selber zu, dass nicht die Gerechtigkeit, sondern die Ungerechtigkeit äussern Gewinn und Glück bringt und stärker ist, und zwar um so mehr, je mehr sie im Grossen geübt wird, weil man „die kleinen Diebe hängt“, am Meisten bei dem gewalthätigen Tyrannen, der sie gegen den ganzen Staat ausübt; und so nennt er denn offen seitens der Herrscher das jetzt Ungerechtigkeit, was er vorher Gerechtigkeit genannt hat [...].

[100] Was aber den zweiten Punkt anlangt, nämlich die grössere oder vielmehr alleinige Vortheilhaftigkeit der Ungerechtigkeit, so würde hiernach vielmehr die letztere Einsicht und Tüchtigkeit sein. Allein der Gerechte in jenem obigen absoluten Sinne macht nicht den Anspruch darauf gegen andere Gerechte, sondern nur gegen den Ungerechten im Vortheil zu sein, der Ungerechte gegen Beide, und ein dem ersteren, aber nicht dem letzteren Verhalten Entsprechendes gilt von jeder Einsicht und Kunst und das Gegentheil gerade von der Unkunde, p. 347. E.–350. D. Schon als eine solche kann daher auch die Ungerechtigkeit nicht das Tüchtigere und Stärkere sein, in der That aber erhält auch eine jede Genossenschaft, und wäre es auch eine Räuberbande, das Vermögen Anderen Unrecht zu thun eben nur dadurch, dass ihre Genossen wenigstens gegen einander Recht üben, da sie sonst vielmehr unter einander zerfallen würden, und auch von jedem Einzelnen wird hiernach ein Gleiches gelten. In wiefern dies Letztere, erhellt hier noch nicht, sondern offenbar erst aus der Lehre von den drei Seelentheilen und [101] der auf sie gegründeten Gliederung der Tugenden des Einzelnen im vierten Buche (s. bes. XX). Die Ungerechtigkeit selber ist also nur vermittelt der Gerechtigkeit möglich [...].

[105] Glaukon verlangt zunächst, dass ihm die Gerechtigkeit nicht bloss als ein augenblickliches Gut oder als ein solches, das für den Augenblick ein Uebel und erst in seinen Folgen [106] ein Gut, sondern welches in beiderlei Hinsicht, mit andern Worten also nicht ein bloss relatives, sondern ein absolutes Gut, ein wirklich dauernder und nicht bloss vorübergehender Zweck oder blosses Mittel zum Zwecke ist, II. p. 357 A.–358 A. [...] Nach drei Seiten hin nun kommt Glaukon der Anschauungsweise des Thrasymachos zur Hülfe, s. p. 358. A.–E. Erschien nämlich dieselbe im Vorigen als staatenauflösendes Princip, so ist doch noch eine Auffassung möglich, von welcher aus sie vielmehr als staatenbildendes geltend gemacht werden könnte, indem man nämlich daraus, dass das Unrechtleiden als Uebel grösser denn das Unrechtthun als Gut sei, den Staat als Gesellschaftsvertrag zwecks einer Mitte zwischen beiden herleitet, und diese Mitte sei dann eben die Gerechtigkeit.

Nietzsche hat diesen Band mehrfach aus der Basler Universitätsbibliothek entliehen: am 9. Mai 1871, 29. September 1871 und 26. April 1872 (vgl. dazu Luca Crescenzi, Verzeichnis der von Nietzsche aus der Universitätsbibliothek in Basel entliehenen Bücher (1869–1879), in: Nietzsche-Studien 23 (1994), S. 388–442, hier 407, 411, 416).